

Maßnahmen zur Sicherstellung des Parlaments- und Dienstbetriebes in der Bremischen Bürgerschaft im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

vom 7. Oktober 2020, aktualisiert am 02. November 2021

Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten gemäß Art. 92 Abs. 2 und Abs. 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft und § 15 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 07.10.2020 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht werden folgende die allgemeine Hausordnung ergänzende

Anordnungen und Dienstanweisung

getroffen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in einem dem Hausrecht des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft unterstehenden Gebäude, Gebäudeteil gemäß § 1 der Hausordnung der Bremischen Bürgerschaft (zur besseren Lesbarkeit im folgenden Landtagsgebäude genannt) aufhalten.

§ 2 Zugang zu den Landtagsgebäuden

(1) Die Innenräume der Landtagsgebäude dürfen nur von Personen betreten werden, die über einen der folgenden Nachweise verfügen:

- Nachweis einer vollständigen Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff. Der abschließende Impftermin muss mindestens 15 Tage zurück liegen.
- Nachweis einer nicht mehr als sechs Monate nach dem Ende der Absonderungspflicht zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Nachweis eines negativen Corona-Tests.

Der Nachweis muss vor, bzw. beim Betreten des Gebäudes erbracht werden. Geimpfte müssen einen Impfpass oder einen entsprechenden QR-Code, Genesene eine ordnungsgemäße ärztliche Bestätigung vorlegen. Anerkannt als Nachweis für einen negativen Corona-Test wird ein durch ein Testzentrum ausgestelltes Zertifikat, das nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann ein Corona-Schnelltest unter der Kontrolle des Aufsichtsdienstes durchgeführt werden. Mitarbeitende der Bremischen Bürgerschaft können den Schnelltest auch zu Hause durchführen. Personen, die keinen der genannten Nachweise erbringen können, wird der Zutritt zu den Landtagsgebäuden verweigert.

(2) Mitarbeitenden, Abgeordneten, Deputierten, Mitarbeitenden der Fraktionen, Mitgliedern des Senats sowie Staatsräten und Staatsrätinnen, die vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft oder von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind, wird zum Zwecke des vereinfachten Zutritts zu den Landtagsgebäuden das Angebot unterbreitet, sich einmalig unter Vorlage des Nachweises in eine Liste beim Aufsichtsdienst eintragen zu lassen. Der erneute Nachweis über eine Impfung oder Genesung ist dann beim zukünftigen Betreten der Landtagsgebäude nicht erforderlich. Das Eintragen in die Liste erfolgt freiwillig. Mitarbeitende, Abgeordnete, Deputierte, Mitarbeitende der Fraktionen, Mitglieder des Senats sowie Staatsräte und Staatsrätinnen, die sich nicht in die Liste eintragen lassen wollen, müssen bei jedem Betreten der Landtagsgebäude einen erneuten Nachweis gemäß Absatz 1 erbringen. Anderen Personen, als denen der genannten Personengruppen, ist eine Eintragung in die Liste nicht möglich. Sie haben bei jedem Zutritt einen Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen.

(3) Allen Mitarbeitenden werden unabhängig vom Impfstatus oder der Genesung von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kostenlos Corona-Schnelltests zur Verfügung gestellt.

(4) Alle Personen, die die Landtagsgebäude betreten, mit Ausnahme der Mitarbeitenden, Abgeordneten und Mitglieder des Senats, müssen folgende Kontaktdaten hinterlegen:

- Name, Vorname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Datum

- Uhrzeit des Aufenthaltes
- Raumnummer
- Veranstaltung oder Sitzung, an der teilgenommen wird
- Unterschrift

Zur Vereinfachung ist es in beherrschbaren Ausnahmefällen (wie beispielsweise bei Fraktionssitzungen) möglich, im Anschluss an die Sitzung oder Veranstaltung eine vollständige Teilnehmendenliste (Raumnummer, Datum, Uhrzeit und Bezeichnung der Veranstaltung sowie Angabe aller Teilnehmenden) beim Aufsichtsdienst abzugeben. In diesen Fällen ist das Betreten der Landtagsgebäude nach der 3-G-Kontrolle mit dem Hinweis auf die Sitzung oder Veranstaltung möglich.

(5) Die Kontaktdatenerfassung dient ausschließlich der Infektionskettenverfolgung durch das Gesundheitsamt. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht. Während der Aufbewahrungsfrist werden die Daten vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte geschützt. Vor jeder Veranstaltung und Sitzung soll auf die Möglichkeit hingewiesen werden, das Formular zur Kontaktdatenerfassung (Anwesenheitskarte) über die Internetseite der Bremischen Bürgerschaft im Vorfeld auszufüllen und auszudrucken.

§ 3 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den an die Hospitalisierungsinzidenz gebundenen Warnstufen gemäß § 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen. Die nachfolgend aufgeführten, an die jeweilige Warnstufe anknüpfenden Rechtsfolgen gelten ab dem übernächsten Tag, der auf die Bekanntmachung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen folgt.

(2) Bei einer Hospitalisierungsinzidenz der Warnstufen 0 oder 1 ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Landtagsgebäuden nicht erforderlich.

(3) Ist eine Hospitalisierungsinzidenz der Warnstufen 2 oder 3 erreicht, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird in

diesem Fall auch während Zusammenkünften und Sitzungen in den Landtagsgebäuden empfohlen. Bei Erreichen dieser Warnstufen in Bremen ist in angemessener Zeit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Hygieneabtrennungen im Plenarsaal und in den Sitzungsräumen wieder aufzubauen sind (soweit dies überhaupt zur Verminderung der Aerosolübertragung zweckdienlich ist).

1. Ab dem Betreten der Landtagsgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zulässig ist ausschließlich die Verwendung medizinischer Masken (also sogenannter OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2). Die Bürgerschaftskanzlei stellt FFP2-Masken für Abgeordnete, Mitarbeitende und Besuchende kostenlos zur Verfügung. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für alle Räume, einschließlich des Plenarsaals, der Sitzungssäle und Besprechungsräume, sowie für alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen der Gebäude. Davon ausgenommen sind Raucherbereiche und Freiflächen wie Innenhöfe.
2. In den Sitzungssälen, einschließlich des Plenarsaals, und Besprechungsräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,50 Metern eingehalten wird. Die Rednerinnen und Redner im Plenarsaal dürfen die Mund-Nasen-Bedeckung zudem am Rednerpult und an den Saalmikrofonen ablegen.
3. In den Restaurationsbereichen sowie in Pausen- und Sozialräumen kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Tisch abgenommen werden.
4. In den Büroräumen und am Arbeitsplatz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden, sofern der Raum alleine genutzt oder der Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann oder eine geeignete Hygieneabtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist.
5. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf zeitweilig abgelegt werden, soweit
 - und solange es zu Identifikationszwecken erforderlich ist oder
 - es notwendig ist, um sich einer hörgeschädigten Person verständlich zu machen oder

- sonstige zwingende Gründe (wie etwa die Gelegenheit eines Interviews) dies erfordern und ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.
6. Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind:
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
 - Personen, die mittels eines ärztlichen Attests oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Aus dem ärztlichen Attest muss sich ergeben, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist und auf welche Art und Weise sich der Gesundheitszustand durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erheblich verschlechtert. Das ärztliche Attest ist auf Verlangen vorzulegen. Der von der Tragepflicht befreite Personenkreis hat anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisier, wie es im medizinischen Bereich eingesetzt wird, das Mund und Nase bedeckt (sogenanntes Face-Shield), zu tragen. Die Bürgerschaftskanzlei stellt für die betroffenen Personen Gesichtsvisiere zur Verfügung.
7. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wird der Einlass verweigert, soweit sie nicht von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

§ 4 Verhalten in den Gebäuden

(1) Bei einer Hospitalisierungsinzidenz der Warnstufen 0 oder 1 wird das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch empfohlen. Im Übrigen werden die Einhaltung hinreichender Hygienemaßnahmen und das Belüften geschlossener Räume empfohlen

(2) Bei einer Hospitalisierungsinzidenz der Warnstufen 2 oder 3 ist, soweit möglich, in jeder Situation ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch einzuhalten. Personen, die von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit sind, haben zwingend einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen

Personen einzuhalten, sofern nicht bauliche oder technische Maßnahmen den Schutz vor Infektionen gewährleisten.

(3) Die Aufzugsanlagen dürfen jeweils nur von maximal 2 Personen genutzt werden, wobei körperlich beeinträchtigten Personen Vorrang einzuräumen ist.

§ 5 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen wird angeordnet. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Dabei ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher, als eine Übertragung im Freien. Dies resultiert daraus, dass sich Aerosolpartikel in geschlossenen Räumen – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben und von anderen Personen eingeatmet werden können. In Anbetracht aktuell hoher Infektionszahlen sind deshalb - insbesondere in geschlossenen Räumen in denen sich eine Vielzahl von Personen aufhalten - neben dem allgemeinen Abstandsgebot weitere Maßnahmen erforderlich, um Ansteckungsrisiken zu minimieren. Dazu gehört auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, durch die andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, geschützt werden. Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen dient daher vorrangig dem Infektions- bzw. Gesundheitsschutz der Personen die sich in der Bürgerschaft aufhalten und damit dem Interesse an der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentsbetriebs. Dabei gilt es zu beachten, dass sich regelmäßig im Rahmen von Plenar-, Ausschuss- und Deputationssitzungen eine Vielzahl von Personen in den Landtagsgebäuden aufhalten und insbesondere im Bewegungs- und Begegnungsverkehr in den Sitzungsräumen und Verkehrsflächen der Mindestabstand nicht immer eingehalten werden kann. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden. Diese Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. Dem trägt die Befristung dieser Anordnungen Rechnung.

Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Infektionsgeschehen diffus. Während in Bremerhaven die Inzidenz der Neuinfektionen nach einem exponentiellen Anstieg nunmehr wieder rückläufig sind (Stand 25.10.2021: 111), hat diese Inzidenz in Bremen den Wert von 100 gar nicht erst überschritten (Stand 25.10.2021: 61). Maßgebend ist nach der derzeitigen Corona-Verordnung des Landes Bremen aber nicht die Inzidenz der Neuinfektionen, sondern die sog. Hospitalisierungsinzidenz, an der sich die entsprechenden Warnstufen ausrichten. Diese lag in der Stadt Bremen bisher nur an ein paar wenigen Tagen über 3,0 und führte damit zur aktuell geltenden Einstufung in die Warnstufe 1; mittlerweile liegt sie wieder deutlich in der Warnstufe 0 (Stand 25.10.2021: 1,59). Selbst in Bremerhaven ist die Hospitalisierungstendenz rückläufig (Stand 25.10.2021: 5,28) und liegt derzeit in der Warnstufe 1.

Nach wie vor handelt es sich bei den Neuinfektionen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven überwiegend um Fälle, in denen die als besonders ansteckend geltende Delta-Variante nachgewiesen wird. Insofern ist es erforderlich, nach wie vor Schutz- und Hygienevorschriften aufrecht zu erhalten. Es ist zu berücksichtigen, dass ein hoher Anteil der Personen, die ein besonders hohes Risiko für eine SARS-CoV-2-Infektion mit einem schweren Verlauf haben, bereits vollständig gegen das Virus geimpft ist. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen nicht mehr allein auf die Inzidenz an Neuinfektionen, sondern auch auf die Hospitalisierungsinzidenz abzustellen. Dem trägt die aktuelle Fassung dieser Verordnung Rechnung.

§ 6 Sonstiges

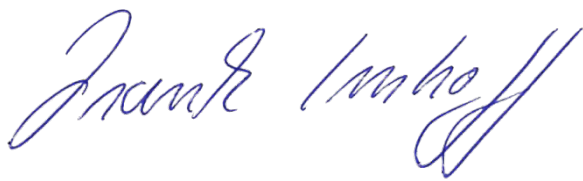
(1) Gegen eine Person, die gegen diese Anordnungen verstößt, kann vorbehaltlich des § 112 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Geldbuße verhängt werden. Für die Geldbuße sieht das Gesetz (§ 112 Absatz 2 OWiG) eine Höhe von bis zu 5.000 Euro vor.

(2) Auf der Grundlage des Hausrechts des Präsidenten kann eine Person, die gegen diese Anordnung verstößt, auch aus den Landtagsgebäuden verwiesen und sofern erforderlich ein Hausverbot verhängt werden.

§ 7 In- und Außerkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 03.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

Bremen, den 03.11.2021



Präsident der Bremischen Bürgerschaft

Frank Imhoff